
Vernehmlassung Schulorganisation

Datum Abgeschickt

09-17-2017 18:44:35

Kontaktangaben

Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer

Organisation

EVP Kanton Zürich

Kontaktperson

Peter Reinhard

Adresse

Josefstrasse 32

8005 Zürich

Telefon

044 271 43 02

E-Mail

sekretariat@evpzh.ch

Zuordnung

Zuordnung

Ihre Zuordnung

Politische Partei [1]

Kapitel 1

1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema <i>Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden</i>.
--

Kapitel 1.1

1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.2

1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Schulbesuche sollen künftig den Blick der Schulpflegemitglieder für den Schulbetrieb als Ganzes schärfen und nicht der Qualifizierung von einzelnen Lehrpersonen dienen.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.2.1

1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.3

1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.4

1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Die Vertretung der Schulen nach aussen und die Information der Öffentlichkeit kann in Zusammenarbeit mit operativ Zuständigen (Leitung Schulverwaltung, Schulleitung, Leitung Bildung), wird aber in der letzten politischen Verantwortung beim Schulpräsidium bleiben müssen.
--

Kapitel 1.5

1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis
--

Die Einführung einer weiteren Hierarchiestufe mag vor allem in grösseren Schulen Sinn machen, wo sich keine Schulpflegemitglieder mit den nötigen zeitlichen und fachlichen Kompetenzen finden lassen, um mehreren Schulleitungen vorzustehen. Generell ist die (heutige) schlanke Schulleitungsorganisation ohne weitere Hierarchiestufe einem Modell mit einer zusätzlichen Leitungsebene vorzuziehen. Mit einer weiteren Erhöhung der Schulleitungs-Vollzeiteinheiten könnte der Kanton einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass das bisherige schlanke Schulleitungsmodell auch in Zukunft gelebt werden kann - bei der heutigen Überbelastung der Schulleitung besteht die Gefahr, dass man künftig eine Leitung Bildung einführt, um die einzelnen Schulleitung zu entlasten.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.5.1

1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.6

1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?
--

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Wichtig ist, dass die Einführung einer Geschäftsleitung fakultativ bleibt und dass die Gemeinden frei sind, ihr Geschäftsleitungsmodell massgeschneidert auf ihre Situation festzulegen.
--

Kapitel 1.7

1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Ja! Das aktuelle Mitarbeiterbeurteilungssystem ist hoffnungslos veraltet, sehr aufwändig und der Schulqualität wenig dienlich. Es ist an der Zeit, dass Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflege von der heutigen Alibiaufgabe entlastet werden und dass künftig die Schulleitungen als direkte Vorgesetzte mit ihren Lehrpersonen jährlich ein zeitgemässes Mitarbeitengespräch mit Rückblick und Beurteilung des vergangenen Jahres und mit Zielvereinbarung für das Folgejahr führen. Die Schulpflege soll dabei nur noch als Rekursinstanz für die Lehrpersonen mitwirken und der aktuell betriebene administrative Aufwand soll auf ein Minimum reduziert werden.
--

Kapitel 1.8

1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Ja, die abschliessende Festlegungs-Kompetenz soll bei den Schulleitungen liegen, auch wenn die Erarbeitung nur in einem guten Miteinander zwischen Lehrpersonen und Schulleitungen gelingen kann.

Kapitel 1.9

1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.10

1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Kapitel 1.11

1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.12

1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.13

1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.14

1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Kapitel 2

2. Kommunalisierung der Schulleitung

Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema *Kommunalisierung der Schulleitung*.

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

Kapitel 2.1

2.1 Grundsatzfrage

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis
--

Es ist nicht einzusehen, weshalb nach (fast) komplett erfolgter Kantonalisierung des Schulpersonals nun bei den Schulleitungen wieder der "Rückwärtsgang" eingelegt werden soll - mit allen Nachteilen, die dies vor allem für Schulleitungen mit kleinerem Pensum hat, die auch noch Unterricht erteilen (zwei Arbeitgeber, zwei Pensionskassen etc.). Zudem bringt die Massnahme der Steuerzahlerin und dem Steuerzahler nichts - die Kosten werden lediglich vom Kanton zu den Gemeinden verschoben. Es wäre sogar zu befürchten, dass finanzschwache Gemeinden aufgrund der Kostenverschiebung an anderen Stellen zu Lasten der Schulqualität sparen müssten.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 2.2

2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 2.3

2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 2.4

2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 2.5

2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf

Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis
--

Eine Reduktion des kantonalen Beitrages ist zwar weniger fatal als die Kommunalisierung der Schulleitungen, aber auch diese Massnahme bringt der Steuerzahlerin und dem Steuerzahler nichts - die Kosten werden lediglich vom Kanton zu den Gemeinden verschoben. Es wäre sogar zu befürchten, dass finanzschwache Gemeinden aufgrund der Kostenverschiebung an anderen Stellen zu Lasten der Schulqualität sparen müssten.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 2.6

2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen
